



## Presseinformation die KW 04/2015

---

Waiblingen, den 19.01.2015

### **Diverse Neuerungen zum Thema Heizenergie treten in Kraft**

Die **Energieeinsparverordnung** (EnEV) soll den Energieverbrauch von Gebäuden und damit Kosten reduzieren. Im Mai 2014 wurde sie zum vierten Mal angepasst. Was Hausbesitzer und Mieter für 2015 hierzu sowie über weitere Änderungen wissen sollten, erklärt Uwe Schelling, Geschäftsführer der Energieagentur Rems-Murr.

#### Alte Heizkessel haben ausgedient

Wer sein Haus mit einem Kessel beheizt, der vor 1985 eingebaut wurde, muss diesen jetzt austauschen. Ausgenommen sind Niedertemperatur- und Brennwertkessel mit besonders hohem Wirkungsgrad. Wer seit 1. Februar 2002 oder früher selbst im Gebäude wohnt, hat ebenfalls Schonfrist. Nach einem Verkauf muss der neue Eigentümer innerhalb von zwei Jahren die Anlage austauschen.

#### Ungedämmte obere Geschosdecke nur bis 31.12.2015

Obere Geschosdecken, die begehbar sind, oder das darüber liegende Dach müssen spätestens am 31.12. dieses Jahres gedämmt sein. Existiert bereits ein „Mindestwärmeschutz“, gilt diese Regelung nicht. Auch wer als Eigentümer seine Immobilie bereits am 1. Februar 2002 bewohnt hat, ist nicht betroffen.

#### Energiekennwerte in Immobilienanzeigen

Bereits seit Mai 2014 müssen die Energiekennwerte einer Immobilie in kommerziellen Verkaufsanzeigen genannt werden. Ab 1. Mai 2015 gilt es als Ordnungswidrigkeit, dies zu unterlassen.

#### **Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird novelliert**

Das novellierte baden-württembergische Erneuerbare-Wärme-Gesetz, kurz EWärmeG, tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Unter anderem gilt dann für die Wärmeerzeugung in älteren Gebäuden ein Pflichtanteil von 15 Prozent

erneuerbarer Energie. Wer einen umfassenden Sanierungsfahrplan für sein Haus vorlegen kann, erfüllt diese Vorgabe bereits in Teilen. Die Solarthermie wird nicht mehr als „Ankertechologie“ fungieren.

### **Energetische Sanierung wird steuerlich gefördert**

Private Haus- und Wohnungsbesitzer, die Ihr Objekt selbst bewohnen, sollen eine energetische Sanierung steuerlich absetzen können. Ob es sich dabei um einzelne Maßnahmen oder eine vollständige Sanierung handelt, ist unerheblich. Die Vorteile werden gewährt, wenn sich die Energieeffizienz der Immobilie nach den Änderungen erhöht hat oder erneuerbare Energien genutzt werden. Die Details zur Ausgestaltung der Steuerabschreibung will der Gesetzgeber bis spätestens Ende Februar 2015 bekannt geben.

### **Höhere Zuschüsse für Vor-Ort-Beratung**

Für eine fachliche fundierte Vor-Ort-Beratung zur energetischen Sanierung gibt es ab dem 1. März 2015 höhere Zuschüsse. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernimmt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Maximal sind es 800 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 1.100 Euro für Häuser mit mindestens drei Wohneinheiten.

Wohnungseigentümergeinschaften erhalten zusätzlich bis zu 500 Euro für den erhöhten Beratungsaufwand.

Genauere Informationen zu allen Änderungen, die 2015 in Kraft treten, erhalten Interessierte bei der unabhängigen Energieagentur Rems-Murr. Die Erstberatung ist kostenlos.

**Energieagentur Rems-Murr gGmbH**  
**Gewerbestraße 11 (Gewerbegebiet Eisental),**  
**71332 Waiblingen,**  
**Tel. 07151/975 173-0**  
**E-Mail: [info@ea-rm.de](mailto:info@ea-rm.de)**

**Weiterführende Informationen finde Sie unter:**

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

[www.enev-online.de](http://www.enev-online.de)

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/energieeffizienz/erneuerbare-waerme-gesetz-bw/ewaermeg-novelle/>